AIDS HILFE BERN

Info und Beratung zu HIV und Sexualität

Statuten der Aids Hilfe Bern

Art. 1: Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Aids Hilfe Bern (AHBE)» besteht ein konfessionell neutraler und politisch unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 2: Zweck

1. Die Aids Hilfe Bern hat zum Ziel, neue Infektionen mit HIV und sexuell übertragbaren Infektionen (STI) zu verhindern, insbesondere in Zielgruppen mit erhöhtem Infektionsrisiko sowie die Lebensqualität von Menschen, die mit HIV leben, und ihnen Nahestehenden zu verbessern.
2. Sie informiert und berät rund um Fragen zu Sexualität, Gesundheit und Geschlechtsidentität.
3. Sie steht ein für Solidarität gegenüber Menschen mit HIV und nimmt Stellung zu sozial- und gesundheitspolitischen Fragen.

Art. 3: Aufgaben

Im Rahmen dieses Zweckes gibt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

1. Im Bereich Leben mit HIV:
 - Beratung und Unterstützung von Menschen mit HIV sowie ihnen Nahestehenden
 - Sensibilisierungs- und Lobbyarbeit
2. Im Bereich Sexualität und Gesundheit:
 - Persönliche, Telefon- und Mailberatungen für verschiedene Zielgruppen
 - Beratungen von Fachleuten
 - Durchführung von informations- und zielgruppenspezifischen Veranstaltungen und Schulungen
 - Aufsuchende Arbeit in der Community von Menschen aus Ländern, die eine erhöhte Prävalenz von sexuell übertragenen Krankheitserregern haben
3. Im Bereich Checkpoint:
 - HIV/STI-Tests und Beratung
 - Prä-Expositions-Prophylaxe (PrEP)
 - Psychosoziale Beratung und Begleitung für Menschen der LGBTQ+ Community
 - Aufsuchende Arbeit in der LGBTQ+ Community

Art. 4: Mittel

1. Der Verein beschafft sich seine Mittel durch
 a) Beiträge der Mitglieder
 b) Beiträge der öffentlichen Hand
 c) Erlöse aus Dienstleistungen
 d) Projektbeiträge
 e) Spenden und Legate
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
3. Zur Unterstützung von Menschen, die mit HIV leben, sowie für Aufgaben, die nicht anderweitig finanziert werden können, richtet der Verein Fonds ein. Reglemente bestimmen die Einzelheiten.

Art. 5: Mitgliedschaft

1. Die Aids Hilfe Bern hat Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder.

Aids Hilfe Bern Schwarztorstrasse 9 Postfach 3001 Bern
Telefon 031 390 36 36 Fax 031 390 36 37 info@ahbe.ch www.ahbe.ch

Mitglied · Membre · Membro
Aids-Hilfe Schweiz
Aide Suisse contre le Sida
Aiuto Aids Svizzero

ZEWO ZERTIFIZIERT CERTIFIÉ CERTIFICATO

2. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag, er kann diese Entscheidbefugnis an den GLA delegieren.

Art. 6: Mitgliederbeitrag

1. Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelmitglieder höchstens CHF 100.00 und für Kollektivmitglieder höchstens CHF 400.00.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliederbeitrages.

Art. 7: Austritt

1. Der Austritt aus dem Verein ist mit schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle auf das Jahresende möglich.
2. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, die den Mitgliederbeitrag bis zum 30. Juni des Folgejahres nicht bezahlen, erlischt automatisch.

Art. 8: Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Das betroffene Mitglied ist durch diesen vor dem Entscheid anzuhören.

Art. 9: Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 10: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
3. Einzelmitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Kollektivmitglieder werden durch ihre Organe repräsentiert.
4. Begründete Anträge und Wahlvorschläge können von jedem Mitglied im ersten Quartal des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.
5. In begründeten Fällen kann eine Mitgliederversammlung auch virtuell durchgeführt werden. Die Bestimmungen über Einberufung und Durchführung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 11: Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt.
2. Die Einladung dazu hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter Zustellung der Traktandenliste und der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.
3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen
 a) auf Begehren des Vorstandes
 b) auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder
 c) auf Verlangen der Revisionsstelle

 Die gewünschten Traktanden sind durch die Antragstellenden gleichzeitig mit dem Versammlungsbegehren schriftlich bekannt zu geben.
4. Die Einladung zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens einen Monat im Voraus unter Zustellung der Traktandenliste und der erforderlichen Unterlagen.

Art. 12: Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 a) die Genehmigung des Leitbildes
 b) die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes und der Geschäftsstelle
 c) die Genehmigung der Jahresrechnung
 d) die Erteilung der Décharge für den Vorstand
 e) die Wahl des_der Präsident_in
 f) die Wahl des_der Vizepräsident_in
 g) die Wahl des_der Kassier_in
 h) die Wahl des übrigen Vorstandes
 i) die Wahl der Revisionsstelle
 k) die Festlegung des Jahresbeitrags der Einzelmitglieder und der Kollektivmitglieder
 l) die Änderung der Statuten
 m) der Entscheid über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte beschliessen. Als Vorstandsmitglieder sind nur Vereinsmitglieder wählbar.

Art. 13: Schriftliche Mehrheitsentscheidungen (Urabstimmungen)

Der Vorstand kann Vereinsbeschlüsse, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, den Mitgliedern zur schriftlichen Entscheidung (Urabstimmungen) vorlegen. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der bis zum Stichtag schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitglieder sind über die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse zu informieren.

Art. 14: Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ein geheimes Verfahren verlangt wird.
3. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der_die Präsident_in den Stichentscheid. Statutenrevisionen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern qualifizierte Mehrheiten gemäss den entsprechenden statutarischen Bestimmungen.
4. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Wird dieses nicht erreicht, gilt im nächsten Wahlgang das relative Mehr.

Art. 15: Vorstand

1. Zusammensetzung:
 Der Vorstand besteht aus
 - Präsident_in
 - Vizepräsident_in
 - Kassier_in
 - und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Amtsdauer:
 Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre bzw. bis zur Durchführung der übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Vertretung und übrige Befugnisse:
 - Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Aufgaben und Befugnisse, die nicht einem bestimmten Vereinsorgan zugewiesen sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

- Er kann einzelne Mitglieder in einen geschäftsleitenden Ausschuss (GLA) abordnen und mit der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben betrauen. Einzelheiten werden in einem besonderen Reglement festgelegt.
- Der Vorstand kann die Geschäftsführung Dritten übertragen oder zur effizienten Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Die Einzelheiten werden in einem besonderen Reglement festgelegt.
- Der Vorstand kann weitere Kommissionen und Arbeitsgruppen ernennen. Diese Gruppen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes, sie erstatten dem Vorstand periodisch Bericht.

4. Beschlussfassung:
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Entschlüsse mit einfachem Mehr. Der_die Präsident_in hat den Stichentscheid.
 - Zirkularbeschlüsse werden in der Regel auf elektronischem Weg (E-Mail) gefasst. Die Antwortfrist wird der Dringlichkeit des Geschäfts angepasst. Verlangen mindestens zwei Vorstandsmitglieder die Beratung an einer Sitzung, ist der Zirkularbeschluss nicht zustande gekommen. Im Übrigen ist ein Zirkularbeschluss angenommen, wenn ihm die Mehrheit der antwortenden Vorstandsmitglieder zugestimmt und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt hat. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit hat der_die Präsident_in den Stichentscheid.

Art. 16: Zeichnungsberechtigung
Die Zeichnungsberechtigung der Vereinsorgane wird in einem besonderen Reglement festgelegt.

Art. 17: Revisionsstelle
Der Revisionsstelle obliegt die Kontrolle der Buchführung. Sie überprüft die statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie erstellt einen Revisionsbericht zuhanden des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Art. 18: Statutenänderung
Die vorliegenden Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 19: Fusion/Auflösung
1. Die Fusion oder Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Fusion oder Auflösung zustimmen.
2. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten Juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 20: Inkrafttreten
Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23. April 2026 angenommen worden, sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 7. Mai 2015.

Bern, den 23. April 2026

Der Präsident	Der Kassier
Andreas Felder	Andreas Künzler